

Probleme mit dem Begriff "Aufgebot"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-367223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritischer Artikel im «Beobachter» und eine Entgegnung des Ortschefs der Stadt Zürich

Probleme mit dem Begriff «Aufgebot»

hwm. Muss ausserdienstliche Tätigkeit im Zivilschutz im Dienstbüchlein eingetragen und besoldet werden? Und darf man die betroffenen Zivilschützer nun aufbieten oder nur einladen? Diese Fragen wurden in einem Artikel des «Beobachters» vom 15. Juni im Zusammenhang mit einem Fall in der Stadt Zürich aufgeworfen. Die Zeitschrift «Zivilschutz» druckt nachfolgend den Artikel ungekürzt ab, holte aber im Interesse der Fairness eine Stellungnahme des verantwortlichen Ortschefs ein, die ebenfalls vollständig veröffentlicht wird.

«Bruno Meyer, wie er hier heissen soll, leistet Zivilschutz. Bis jetzt tat er dies nicht ungern, jedenfalls bekleidet er eine Kaderstelle in dieser Organisation. Seit einiger Zeit allerdings fühlt er sich von den Verantwortlichen des Stadtzürcher Zivilschutzes verschaukelt.

Vor ziemlich genau zwei Jahren wurde Bruno Meyer nach vorheriger telefonischer Orientierung ein Aufgebot zu einem «freiwilligen zusätzlichen Dienst» gemäss Artikel 54 des Zivilschutzgesetzes zugestellt. Ohne Begeisterung verschob er private Vorhaben, die für diesen Samstagvormittag geplant gewesen waren, und nahm am Rapport teil. Anschliessend verlangte er, wie dies bei Dienstleistungen, die gemäss Artikel 54 ZSG erbracht werden, üblich ist, dass der Dienst ins Dienstbüchlein eingetragen und besoldet werde.

Ein Irrtum

Davon könne keine Rede sein, bedeutete ihm der Ortschef des Zivilschutzes der Stadt Zürich nach einer dreimonatigen Denkpause. Zwar hätte Meyer nicht nach Artikel 54 ZSG aufgebieten werden dürfen, da dieser lediglich die obligatorischen Dienstleistungen betrifft. Gemäss Artikel 66 der Verordnung über den Zivilschutz liege es hingegen «in der Kompetenz des taktischen Chefs, seine Stabsangehörigen zu ausserdienstlichen Tätigkeiten aufzubieten». Die gleiche Auffassung wird in den Zivilschutzmitteilungen 2/81 der Stadt Zürich vertreten: «Für unbesoldete ausserdienstliche Verpflichtungen müssen Sie ge-

mäss Zivilschutzverordnung Artikel 66 aufbieten.»

Stimmt nicht

Erkundigt man sich nun aber beim Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, so tönt es ganz anders: «Die Verpflichtung, auch ausserdienstliche Leistungen zu erbringen, ist bindend, keineswegs ist aber damit das verpflichtende Bestehen von ausserdienstlichen Rapporten zu verstehen. Ein Stabsangehöriger kann somit seine Untergebenen bestenfalls zu ausserdienstlichen Dienstleistungen gestützt auf Artikel 66 ZSV einladen.» Und das Bundesamt für Zivilschutz in Bern doppelt nach: «Zu ausserdienstlichen Pflichten, insbesondere zu

Übungen und Rapporten, kann indessen nicht aufgeboten, sondern nur «eingeladen» werden.»

Und zudem können nach Bundesgesetz zu Instruktionsdiensten des Zivilschutzes ohnehin nur die Zivilschutzstellen der Gemeinden und die kantonalen Zivilschutzämter aufbieten, auf keinen Fall jedoch «taktische Chefs».

Befohlene Freiwilligkeit?

Wenn es nun beim Zivilschutz der Stadt Zürich Vorgesetzte gibt, welche gestützt auf Artikel 55 ZSV meinen, Freiwilligkeit befehlen zu können, also aufzubieten statt einzuladen, so sind sie eindeutig auf dem Holzweg. Sofern die entsprechenden internen Richtlinien nicht korrigiert werden, sollten die übergeordneten Stellen – und das sind die Stadtbehörden – unmissverständlich eingreifen. Sonst wird man bei Zivilschutzpflichtigen – und nicht nur bei Bruno Meyer – weiterhin unnötig böses Blut schaffen.»

(«Der Schweizerische Beobachter», 15. Juni 1983)

Stellungnahme von Willy Heeb, Ortschef Zivilschutz Zürich

«Seit Jahren versuche ich, wie andere Verantwortliche für den Aufbau der Zivilschutzorganisation in ihren Gemeinden auch, beim Zivilschutz der Stadt Zürich die Milizkader, vor allem die taktischen Chefs, auf den Stufen Abschnitt und Sektor zu Einzelaktivitäten und Initiativen anzuregen und zu veranlassen, sich vermehrt für die Belange des Zivilschutzes einzusetzen. In diesem Sinne hat seinerzeit ein noch verhältnismässig neu in dieser Funktion tätiger Sektorchef seinen Stab und direkt unterstellte Kaderangehörige auf schriftlichem Weg für einen ausserdienstlichen Rapport aufgeboten. Dieses Schreiben wurde mit einem Programm ergänzt. Dabei verwies der Sektorchef als Aufgebots-

grundlage versehentlich auf Artikel 54 des Zivilschutzgesetzes, der indessen nur für ein Aufgebot zu einer dienstlichen Ausbildung gilt. Ein Stabsangehöriger, der in der Folge am erwähnten Rapport teilgenommen hatte, verlangte nachher eine entsprechende Eintragung im Zivilschutzdienstbüchlein samt Sold und Erwerbersersatz. Der Sektorchef musste diesem Zivilschutzpflichtigen antworten, dass nach Ausübung einer ausserdienstlichen Tätigkeit diesem Begehren nicht entsprechen werden könne.

Um solche «Versehen» inskünftig vermeiden zu können, liess ich für die Zivilschutzorganisation Zürich spezielle Aufgebotskarten für ausserdienstliche und unbesoldete Tätigkei-

ten gemäss Artikel 66 der Zivilschutzverordnung drucken und allen taktischen Chefs sowie den Dienstchefs der Ortsleitung abgeben. Um damit möglichst keinen Papierkrieg heraufzubeschwören, wurde die Kompetenz zum Versand dieser Karten direkt den taktischen Chefs und Angehörigen der Ortsleitung übertragen.

Diese Karte veranlasste nun einen Sektordienstchef zur Stellungnahme, dass ihm durch die Verrichtung von ausserdienstlichen Aufgaben zu viel abverlangt werde. Er stellte deshalb die Karte mit entsprechendem Kommentar dem Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich zu. Dieses erklärte nun seinerseits, der Ausdruck «Aufgebot» dürfe für eine ausserdienstliche Tätigkeit nicht verwendet werden, dieser Ausdruck dürfe nur dann gebraucht werden, wenn es sich um ein Aufgebot (Mobilmachung) der Zivilschutzorganisation durch den Bundesrat, den Kanton oder die Gemeinden handle, sowie auf Aufgebotskarten für Dienststellen nach Artikel 53 und 54 Zivilschutzgesetz. Aus diesem Grunde sei für einen ausserdienstlichen Rapport der Ausdruck «Aufgebot» durch «Einladung» zu ersetzen.

Gleichzeitig wurde ich immer wieder angefragt, was unter «ausserdienstlich» im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei. Mit einer Weisung im «Stabsbehef» versuchte ich diesen Ausdruck zu erläutern, indem ich darauf aufmerksam machte, dass vom oberen Zivilschutzkader eine ausserdienstliche Tätigkeit im Umfang von 150 Stunden pro Jahr bzw. 3 Stunden pro Woche als zumutbar erachtet werden könne. Dieser Aufwand ist immer noch wesentlich geringer als derjenige, der zum Beispiel von Kommandanten einer Kompanie in der Armee verlangt wird.

Mit dem Entscheid des Kantonalen Amtes für Zivilschutz konnte ich mich nicht einverstanden erklären. Ich gab

deshalb einem Dozenten der Juristischen Fakultät der Universität Zürich eine Expertise in Auftrag. In diesem Gutachten wurde festgehalten, dass der Begriff «Aufgebot» vieldeutig sei. Er beinhalte sowohl das Aufgebot der Zivilschutzorganisation (also die Mobilmachung), sei aber auch für besondere Dienststellen im Sinne der Artikel 53 und 54 des Zivilschutzgesetzes, ja sogar zur Einberufung eines ausserdienstlichen unbesoldeten Dienststellenverwendbar. Zudem sei die von der Stadt Zürich gewählte Karte grafisch so gestaltet und mit einem speziellen Text versehen, zudem werde auf den Artikel 66 der Verordnung speziell aufmerksam gemacht, dass eine Verwechslung mit einem Aufgebot gemäss Artikel 53 und 54 ausgeschlossen sei. Irgendein verwaltungsrechtlicher Grundsatz werde damit nicht verletzt. Der Charakter des «Befehls zu einer ausserdienstlichen Tätigkeit» bleibe gewahrt. Wer einem solchen Aufgebot nicht Folge leiste, begehe eine Ordnungswidrigkeit.

Im übrigen ist mir bekannt, dass es vereinzelt in Gemeinden anderer Kantone durchaus üblich ist, die normalen gelben Aufgebotskarten auch für ausserdienstliche und unbesoldete Anlässe zu verwenden. In einem solchen Falle wird jeweils einfach der Hinweis auf die Artikel 53 und 54 des Gesetzes gestrichen. Sicher die einfachste und zweckmässigste Lösung dieses Problems. Unseres Wissens hat es deshalb bisher noch nie Missverständnisse gegeben.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass mich der vom kantonalen Amt gewählte Begriff «Einladung» in keiner Art und Weise befriedigt. Die Aufforderung zu einer ausserdienstlichen Tätigkeit wäre mit diesem Ausdruck allzu unverbindlich und würde wiederum zu Missverständnissen führen. Der «Eingeladene» würde es als in seiner Kompetenz erachten, der Aufforde-

rung zu einer ausserdienstlichen Tätigkeit Folge zu leisten oder nicht. Mit einer solchen Interpretation würde auf jeden Fall die Bedeutung des im Artikel 66 der Verordnung festgehaltenen Wortlauts «Erfüllung einer ausserdienstlichen Pflicht» verkannt.

Das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich hat also nach meiner Auffassung mit seinem Entscheid das Problem nicht aus der Welt schaffen können. Ich halte es daher für unbedingt notwendig, dass der Bund eine geeignete Rechtsgrundlage schafft, die es den Chefs im Zivilschutz erlaubt, ihre Unterstellten ausserdienstlich verbindlich aufzubieten. Der von mir zu Rate gezogene Gutachter empfiehlt, den Artikel 66 der Zivilschutzverordnung durch einen neuen Absatz 3 so zu ergänzen, dass taktische Vorgesetzte (Ortschefs, Abschnittschefs und Sektorschefs) sowie Dienstchefs der Ortsleitung befugt sind, Unterstellte zu ausserdienstlichen unbesoldeten Dienststellen aufzubieten. Damit könnte diese Streitfrage aus der Welt geschafft werden. Zudem sollte – laut Gutachter – in der Verordnung eine Maximaldauer verankert werden, damit von vornherein dem «Übermarchen» entgegengesteuert werden kann.»

Mobiliar
für

**Zivilschutzanlagen
Militärunterkünfte**

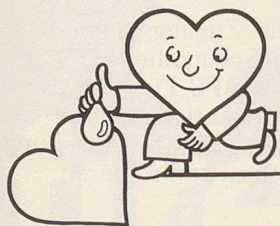
Beratung – Planung – Ausführung

H. NEUKOM AG

8340 Hinwil-Hadlikon ZH

Telefon 01 937 26 91

Spende Blut rette Leben



Der Blutspendedienst SRK

-  verarbeitet das freiwillig und unentgeltlich gespendete Blut sorgfältig zu transfusionsfertigen Blut- und Plasmapräparaten
-  versorgt unser Land jederzeit mit allen benötigten Blut- und Plasmapräparaten
-  stellt eine genügende Reserve an haltbaren Plasmapräparaten für den Kriegs- und Katastrophenfall sicher (Koordinierter Sanitätsdienst)

Blutspendedienst SRK
Service de transfusion CRS
Servizio trasfusione CRS



Zentrallaboratorium
Laboratoire central
Laboratorio centrale

Wankdorfstrasse 10
3000 Bern 22
Telefon 031 412201